

46. Kann neben der Haftung des Reeders (Schiffsigners) aus §§ 485, 486 HGB. (§§ 3, 4 BinnSchiffG.) eine Haftung aus § 831 BGB. geltend gemacht werden?

HGB. §§ 485, 486. BinnSchiffG. §§ 3, 4. BGB. § 831.

I. Zivilsenat. Ur. v. 28. Mai 1936 i. S. E. u. Aff. Co. Ltd. u. a. (Pl.) w. off. Handelsges. B. Sch. Reederei u. Bergungsunternehmen u. a. (Rekl.). I 298/35.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Erstbeklagten, deren persönlich haftende Gesellschafter die Beklagten zu 2a—c sind, gehörte das Motorschiff „Kreuzsee“. Sie hatte es übernommen, eine Ladung Weizen von Hamburg nach London zu befördern. Das Schiff ist am 17. November 1933 in der Nordsee gekentert und mit der Ladung verloren gegangen. Die vier klagenden Versicherungsgesellschaften haben aus abgetretenem Recht des durch Konossement ausgewiesenen englischen Käufers der Ladung und der deutschen Befrachterin auf vertraglicher und außervertraglicher Grundlage einen Entschädigungsanspruch erhoben. Zur Begründung haben sie geltend gemacht, der Verlust der Ladung sei auf persönliches Verschulden der Erstbeklagten, für welche die weiteren Beklagten einzutreten hätten, zurückzuführen; sie habe ihre Pflicht zur Bewirkung und Beaufsichtigung ordnungsmäßiger Stauung vernachlässigt und dadurch den Untergang des Schiffs und der Ladung verschuldet.

Das Landgericht hat durch Zwischenurteil den Klagenanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt, das Berufungsgericht dagegen die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerinnen blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

... Dem Berufungsgericht kann, wie die Revision mit Recht hervorhebt, nicht darin beigetreten werden, daß eine Haftung der Beklagten aus § 831 Abs. 1 BGB., soweit eine solche überhaupt neben der in § 485 HGB. bestimmten zuzulassen sei, lediglich in dem in § 486 Abs. 1 das. festgesetzten beschränkten Umfange (dinglich mit dem Schiffsvermögen) in Frage kommen könne. Der Grund der Haftung ist im Fall des § 485 HGB. und des § 831 BGB. grundsätzlich verschieden. Im Fall des § 831 BGB. hat der Geschäftsherr ein eigenes (vermutetes) unerlaubtes Verhalten zu vertreten, bestehend in schuldhaft unsorgfältiger Auswahl der Hilfspersonen, deren Handlungsweise den Schaden verursacht hat, oder in schuldhaft versäumter Beschaffung der für deren Arbeit erforderlichen Vorrichtungen oder Gerätschaften oder in der schuldhaft unterlassenen Leitung einer Verrichtung dieser Hilfspersonen; der Geschäftsherr hat also aus eigenem Verschulden für die Handlungen der Hilfspersonen einzustehen (RGZ. Bd. 78 S. 107 [108], Bd. 140 S. 386 [392]). Die Bestimmung des § 485 HGB. setzt dagegen eine Haftung des Reebers für fremdes Verschulden (das in Ausführung einer Dienstverrichtung erfolgte Verschulden eines Besatzungsmitgliedes) fest. Es ist weder ein Grund ersichtlich, die danach in ihren Voraussetzungen grundsätzlich abweichende Haftung aus § 831 BGB. als durch die (ältere) des § 485 HGB. ausgeschlossen zu betrachten, noch auch die mit jener verbundene persönliche Haftung auf Grund von § 486 HGB. auf die Haftung mit dem Schiffsvermögen zu beschränken. Dem Geschädigten muß vielmehr freistehen, in geeigneten Fällen entweder die durch §§ 486, 754 HGB. vermittelte, bevorzugte dingliche Sicherung zu beanspruchen, dafür aber die Last des Nachweises eines Verschuldens des Besatzungsmitgliedes auf sich zu nehmen, oder aber die unbeschränkte persönliche Haftung des § 831 BGB. zu verfolgen, dafür aber sich dem dort verstatteten Entlastungsabweis auszusetzen. In dem in RGZ. Bd. 149 S. 6 nicht zum Abdruck gelangten Teil der reichsgerichtlichen Entscheidung vom 6. März 1935 (I 82/34) ist dies für das Verhältnis von § 831 BGB. zu den entsprechenden binnenschifffahrtsrechtlichen Bestimmungen bereits ausgeführt worden. Die in der Entscheidung RGZ. Bd. 116 S. 213 (214) zum Ausdruck gelangte abweichende Auffassung kann nicht aufrechterhalten werden.